

Aktenzeichen:
2 IN 250/18



Amtsgericht Ludwigsburg

INSOLVENZGERICHT

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

GENO Wohnbaugenossenschaft eG, Pflugfelder Straße 22, 71636 Ludwigsburg, vertreten durch die Vorstände Jens Meier, geboren am 09.06.1968, Klaus Meschenmoser und Steffen Schrader

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: GnR 220109
- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte MISL Dr. Silcher, Gymnasiumstraße 39, 74072 Heilbronn, Gz.: 597/18-1RG08

hat das Amtsgericht Ludwigsburg am 18.12.2019 beschlossen:

- Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Sachwalters Rechtsanwalt Dr. Dietmar Haffa, Paulinenstrasse 41, 70178 Stuttgart werden wie folgt festgesetzt:

	Betrag in EUR	Betrag in EUR
Vergütung	119.766,50	
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	22.755,64	
Vergütung insgesamt		142.522,14
zu erstattende Auslagen	250,00	
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	47,50	
Auslagen insgesamt		297,50
Gesamtbetrag Vergütung und Auslagen		142.819,64 in Worten: einhundert-zweiundvierzigtausend-dachthundertneunzehn 64/100

2. Der Insolvenzverwalter Herr Rechtsanwalt Scheffler wird angewiesen, den Betrag von **142.819,64 EUR** aus der Insolvenzmasse dem vorläufigen Sachwalter auszubezahlen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des vorläufigen Sachwalters vom 06.11.2018.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von einem der Berechnungsmasse zugrunde liegenden Vermögenswert in Höhe von 15.722.000,00 EUR auszugehen. Die Berechnungsmasse, die der vorläufige Sachwalter zugrunde legt, wurde vom gerichtlicherseits beauftragten Gutachter bestätigt.

Der vorläufige Sachwalter beantragt eine Vergütung in Höhe des Regelsatzes von 85.547,50 EUR. Dies entspricht 25 % der Regelvergütung des Sachwalters. Die Vergütung des vorläufigen Sachwalters ist in der InsVV nicht gesondert normiert. Seine Vergütung wird in der Regel mit der Vergütung des endgültigen Sachwalters durch einen Zuschlag von 25 % festgesetzt, Beschluss des BGH vom 21.07.2016, IX ZB 70/14. Der BGH geht jedoch in seiner Entscheidung von der Fallkonstellation aus, dass ein endgültiger Sachwalter in Personeneinheit mit dem vorläufigen Sachwalter bestellt wird. Dieser Fall liegt vorliegend gerade nicht vor, da die vorläufige Eigenverwaltung aufgehoben worden und der bisherige vorläufige Sachwalter zum starken vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt worden war.

Daher könnte es fraglich sein, ob ein gesonderter Anspruch des vorläufigen Sachwalters überhaupt besteht. Es wird auf das ausführliche Gutachten des Prüfers auf Seite 10 verwiesen. Der Prüfer hat die vorläufige Eigenverwaltung einschließlich des Vergütungsantrags des vorläufigen Sachwalters geprüft und sich in seinem Gutachten mit dieser Frage auseinandersetzt und sie bejaht. Der vorläufige Sachwalter hat sich in seinem Antrag ebenfalls dieser grundsätzlichen Frage ausführlich gewidmet. Auf den Vergütungsantrag vom 06.11.2018 wird ebenfalls Bezug genommen.

Im Ergebnis schließt sich das Gericht den Ausführungen des Gutachters an und vertritt die Auffassung, dass für jeden Verfahrensabschnitt gesondert ein Vergütungsanspruch besteht und damit den Besonderheiten jedes Amtes Rechnung getragen wird. Dies wird auch in der Literatur so

vertreten. Es wäre im Ergebnis unbillig, die für diesen Verfahrensabschnitt anfallende Arbeit des vorläufigen Sachwalters nicht zu vergüten, zumal bei einem Auseinanderfallen der Personen im Hinblick auf die verschiedenen Ämter ein Vergütungsanspruch zu bejahen wäre.

Der vorläufige Sachwalter hat zunächst Zuschläge in Höhe von insgesamt 32,5 % geltend gemacht für die Betriebsfortführung, die Anzahl der Arbeitnehmer und die Insolvenzgeldvorfinanzierung, für gesellschaftsrechtliche Verflechtungen und für eine große Zahl an Verfahrensbeteiligten. Hiervon hat er wegen der kurzen Verfahrensdauer und aufgrund einer Gesamtschau 22,5 % abgezogen, so dass er im Ergebnis noch 10 % an Zuschlägen geltend macht.

Auch diesbezüglich wird auf den Vergütungsantrag mit seiner ausführlichen Begründung und auf die Ausführungen des Gutachters verwiesen im Hinblick auf die Begründetheit der Zuschläge.

Dass Gericht hält den beantragten Zuschlag für gerechtfertigt und setzt ihn daher in der beantragten Höhe von 10 % fest. Dem vorläufigen Sachwalter war daher ein Zuschlag im Ergebnis von 10 % auf die Regelvergütung in Höhe von 34.219,- EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Die dem vorläufigen Sachwalter entstandenen Kosten für Auslagen für einen Monat in Höhe von 250,00 EUR waren festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der **Erinnerung** eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 39
71638 Ludwigsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO.

Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 39
71638 Ludwigsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.